



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-007/19
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: Amt 70

Termin der Tagung: 25.09.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	27.08.2019	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	10.09.2019
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	12.09.2019	☒ Hauptausschuss	18.09.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.09.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	12.09.19	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bioabfällen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebuz und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV)

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das 2012 erlassene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet in § 11 Abs. 1 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) dazu, überlassungspflichtige Bioabfälle (Grün- sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen) getrennt zu sammeln. Die Stadt Cottbus/Chósebus ist nach § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG als kreisfreie Stadt örE im Sinne des § 17 KrWG. Mit der 3. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus/Chósebus 2019 – 2023 wurde am 24.04.2019 die Einführung der Biotonne ab dem 01.01.2020 beschlossen (Beschluss-Nr. II-005-49/19).

Das Einsammeln und der Transport der Bioabfälle zur entsprechenden Verwertungsanlage sind Bestandteil des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrages zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und der ALBA Cottbus GmbH, die Verwertung nicht. Eine eigene Anlage zur Verwertung der Bioabfälle besitzt die Stadt Cottbus/Chósebus nicht.

Die Verwertung der Cottbuser Bioabfälle soll durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster (AEV) sichergestellt werden. Der AEV betreibt am Standort der MBA Freienhufen eine für die Verwertung von Bioabfällen zugelassene Anlage, in der die Bioabfälle erst energetisch durch Vergärung und anschließend stofflich durch Kompostierung der Gärreste verwertet werden. Diese sogenannte Kaskadennutzung stellt derzeit die bestmögliche Verwertungsoption für Bioabfälle dar. Für die Verwertung der Bioabfälle zahlt die Stadt Cottbus/Chósebus dem AEV einen Deckungsbeitrag in Höhe von 68 € /Mg. Der Deckungsbeitrag wurde vom AEV entsprechend den Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) ermittelt.

Die örV soll zum 01.01.2020 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 in Kraft treten. Die Stadt Cottbus/Chósebus kann zweimal eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils zwei Jahre verlangen.

Der Abschluss der örV bedarf des vorherigen und übereinstimmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus und der Verbandsversammlung des AEV über den Vereinbarungstext (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf).

Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKGBbg mit ihrem Abschluss bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt (01.01.2020) wirksam. Sie ist nach § 8 Abs.1 GKGBbg von den Vereinbarungspartnern nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die Kosten für die Entsorgung der Bioabfälle sind Bestandteil der Gebührenbedarfsrechnungen für den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter (Einheitsgebühr)

3. Folgekosten:

Die Kosten werden jährlich über die Gebührenbedarfsberechnung ermittelt und sind von der zu entsorgenden Menge und der Höhe des Deckungsbeitrags des AEV abhängig.